



Zwischen Abschaffung und Reform: Hat das Heizungsgesetz eine Zukunft?

Das mit Abstand unbeliebteste Gesetz der zu Ende gehenden Legislaturperiode war das „Heizungsgesetz“. Kein Wunder also, dass mehrere Parteien im Wahlkampf versprochen haben, das Heizungsgesetz wieder abzuschaffen. Was das genau bedeuten soll, bleibt offen. Werden die §§ 71 ff. GEG wieder gestrichen? Leben die vorher geltenden Regelungen wieder auf? Oder gibt es völlig neue Regelungen zu Heizungsanlagen im GEG?

Aus Wahlprogrammen und Parteitagebschlüssen lassen sich kaum klare Konturen entnehmen, wie die Wärmewende im Gebäudesektor nach der versprochenen Abschaffung des Heizungsgesetzes geregelt werden soll. Mit Spannung darf deshalb erwartet werden, worauf sich eine zukünftige Koalition verständigt. Das zumal, weil die Regelungen für Heizungsanlagen eng mit der Wirkung anderer Gesetze verbunden und teils durch EU-Recht vorgeben sind. Das betrifft vor allem den Emissionshandel, die Stilllegung der Gasnetze und die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie.

Noch vor der Bundestagswahl hat der Bundestag eine Reform des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) beschlossen. Damit wird – in Umsetzung europäischen Rechts – der Handel mit Brennstoffen in ein neues europaweites System für den *Emissionshandel* (sog. „ETS-II“) einbezogen. Das bedeutet: wer Brennstoffe zum Beheizen von Gebäuden in den Verkehr bringt, zahlt in Zukunft keinen nationalen CO₂-Preis mehr, sondern muss dafür Zertifikate erwerben und abgeben. Das wird dazu führen, dass die Kosten für fossile Brennstoffe steigen und perspektivisch das Angebot an fossilen Brennstoffen verknappen.

Der bisherige Emissionshandel für die Industrie und große Energieerzeugungsanlagen ist eine Erfolgsgeschichte für den Klimaschutz. Aber lässt sich diese Erfolgsgeschichte im Gebäudesektor eins zu eins fortschreiben? Daran bestehen Zweifel: Millionen Eigenheimbesitzer treffen Entscheidungen über eine neue Heizung nicht so ökonomisch-rational wie Unternehmen. Sie sind deshalb auch weniger empfänglich für einen langfristig wirkenden ökonomischen Anreiz. Und selbst in der Immobilienwirtschaft wirkt der Anreiz nur abgeschwächt, weil er zumindest teilweise auf die Mieter abgewälzt werden kann. Das alles spricht nicht gegen den Emissionshandel im Gebäudesektor. Es wird aber besonders darauf ankommen, ihn mit anderen Anreizen, Informationsangeboten, Förderungen und gesetzlichen Regelungen zu einem klugen Policy-Mix zu verbinden.

Auch die *Zukunft der Gasnetze* muss bei der Überarbeitung des GEG berücksichtigt werden. Bei sinkender Nachfrage nach Erdgas und konstanten Fixpreisen steigen die Netzentgelte bis ein wirtschaftlicher Betrieb der Gasnetze nicht mehr möglich ist und sie stillgelegt werden. Welche Anlagenteile wann stillgelegt werden, müssen die Gasverteilnetzbetreiber nach der – noch umzusetzenden – EU-Gasbinnenmarktrichtlinie regelmäßig offenlegen. So hat die MVV Energie AG angekündigt, ihr Mannheimer Gasnetz 2035 stillzulegen. Das zeigt, in wie kurzer Frist Gasnetze nicht mehr zur Verfügung stehen könnten.

Das GEG wird in der nächsten Legislatur erneut geändert werden müssen, um die *EU-Gebäuderichtlinie* umzusetzen. Ab dem Jahr 2030 müssen demnach alle Neubauten statt wie bisher als Niedrigstenergiegebäude (§ 10 GEG) als Nullemissionsgebäude errichtet werden. Die Mitgliedstaaten müssen zudem einen Plan erstellen, wie auch Bestandsgebäude zu Nullemissionsgebäuden werden können. In einem Nullemissionsgebäude sind besondere Anforderungen an Heizungssysteme zu erfüllen, die wesentlich strenger sind, als die des Heizungsgesetzes. Hier gilt – vereinfacht ausgedrückt – ab 2030: die gesamte im Gebäude verbrauchte Energie muss klimaneutral sein.

Der Gesetzgeber ist also schon jetzt darauf festgelegt, das Heizungsgesetz zu verschärfen, statt es abzuschaffen. Für diese ordnungsrechtliche Komponente im Recht der Wärmewende gibt es gute Gründe. Denn den Transformationspfad im Gebäudesektor müssen Millionen Privatpersonen mitgehen. Sie sind nicht durchweg sensibel für ökonomische Anreize. Klare ordnungsrechtliche Pflichten sind deshalb auch ein Schutz vor privaten Fehlinvestitionen in fossile Heizungen und ein Schutz der Städte vor „stranded assets“, die wegen der schlechten Energieeffizienz niemand mehr kaufen möchte.

Eine neue Bundesregierung hat die Möglichkeit und wegen der vielen umzusetzenden Richtlinien auch den Anlass, ein überzeugendes Gesetzespaket für die Wärmewende zu schnüren statt das „Heizungsgesetz abzuschaffen“. Wichtig ist, dass kohärente und einfach zu verstehende Botschaften von diesem Gesetzespaket ausgehen. Der Emissionshandel, die Stilllegung und Transformation von Gasnetzen und die Anforderungen der Gebäuderichtlinie sollten dabei klug verbunden werden mit der Wärmeplanung und Reformen im Mietrecht.

Rechtsanwalt *Henrik Fischer*
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig